

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0039
LOG Titel: 35. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte Anzeigen.

35 Stück.

Tübingen den 30 April 1792.

Stuttgart.

Zu einer feyerlichen Rede in dem Gymnasium an dem Geburtsfest unsers Durchlauchtigsten Herzogs hat der Professor der Geschichte, Herr M. Joh. Christ. Schmidlin, durch ein lateinisches Programm eingeladen, das de Trithemii chronico Hirsaugiensi ejusque variis editionibus et codicibus handelt. In der Regierungsraths - Registratur ist noch der Schein vorhanden, den Pfalzgraf Johannes für das aus der Tübingischen Bibliothek empfangene Chronicon Trithemii Hirschaviense in zweyen Tomis, zu Tübingen den 20 Jul. 1596. ausgestellt hat. Und Gerken, in seinen Reisen durch Schwaben, Bayern ic. I Th. S. 330. versichert, daß die Hofbibliothek zu München das Chronicon Hirsaugiense von des Trithemii eigener Hand besitze. Der Herr Professor ist geneigt zu glauben, daß beydes von Einem und demselben Exemplar zu verstehen sey. Nur, wie es nach München gekommen seyn möge, das wird unentschieden gelassen.

Recensent glaubt, einige Erläuterung in der Sache geben zu können. Der Umstand, daß jener Schein in der Kanzley zu Stuttgart aufbewahrt wird, führt auf die ehemalige fürstliche Bibliothek, die von dem Herzog Christoph, auf dem Schloß zu Tübingen angelegt worden war. Wie es gegangen sey, daß diese nach München gebracht wurde, ist ehemals bey einer früheren Veranlassung in diesen Blättern (64 St. vom J. 1784.) angezeigt worden. Das noch vorhandene "Inventarium der Fürstlichen Liberey vff dem schloß Tübingen beschriben durch M. Balthasarum Nidenbach vnnnd Andream Rütteln Anno. M. D. LXVIII. Mens. Jul." gibt unter der Rubrik: Historica S. 142. folgende Stüke an:

Joan. Trithemij Abb. Spanheymen. chronicon
Hirsaugien. Tom. 2. Authoris Manuscripti.

Ejusdem chronicon Hirsaugiense Typis excusum.

Die Worte Authoris Manuscripti lassen sich schwerlich anders deuten, als auf das eigenhändige Original des Verfassers. Auch ist es sehr leicht zu begreifen, wie dieses von Hirschau nach Tübingen hat kommen können. Bey diesen Umständen wird also kaum ein Zweifel übrig bleiben, daß die churfürstliche Bibliothek zu München wirklich das Autographon besitze, und daß dieses ehemals der Herzogl. Würtembergischen Bibliothek zugehört habe. — Freylich ein Resultat, welches nicht die Absicht haben kann, dem Würtembergischen Patrioten Vergnügen zu machen. Er kann den Gedanken nicht unterdrücken, daß dieser Schatz, und so manches Andre, das jetzt die Bibliothek zu München besitzt, eine Zierde der vortreflichen Bibliothek zu Stuttgart seyn sollte!

Jena.

Principia juris germanorum civilis privati hodierni in usum auditorii sui scripsit. D. Theodor Kretschmann. Tom. I. 1792. 8.

Mit nicht geringer Bewunderung sah Rec. schon wieder ein Product des Fleisses von Herrn Kretschmann, und noch dazu in einem Fache, für das er sich bisher nicht bestimmt zu haben schien. Die Idee, welche in diesem Buche ausgeführt werden soll, ist diese, ein vollständiges System des heutigen Privatrechts zusammenzustellen, und nicht nur desjenigen, was im römischen Rechte enthalten ist. Doch schränkt sich der Plan wiederum sehr dadurch ein, daß die Lehre von den Klagen und der Proceß ganz übergangen wird, und eben so vom geistlichen und Lehenrechte nur die Berührungspuncte angegeben werden, bey welchen diese beyden Rechtstheile den Umfang des heute geltenden Privatrechts ergänzen. Zunächst soll also dieses Lehrbuch darauf gerichtet seyn, heutiges Civilrecht aus römischem und deutschem Rechte, und unter letzterem auch aus dem Privatrecht erlauchter Personen, in ein System zusammenzustellen, mit Verweisung des älteren römischen Rechts auf eigene Collegien und unbeschadet der Nothwendigkeit eigener Vorlesungen des deutschen Rechts. Da man grossentheils längst überzeugt ist, daß ein systematischer Vortrag des Civilrechts seine Vorzüge vor der Pandectenordnung habe, und da man längst gewohnt war, manche Lücke, die sich in der Anwendung des römischen Rechts zeigte, durch angehängte Sätze des deutschen Rechts zu ergänzen, besonders wo sie sich an römische Rechtslehren gewissermassen von selbst

anschlossen, so enthielte nun dieser Plan in der Hauptsache nichts Neues, das Einzige ausgenommen: daß der Verf. bey seiner Darstellung des blossen heutigen Rechts dem Vorwurf nicht entgehen konnte, ein System liefern zu wollen, dessen einzelne Sätze in der That sehr oft auf keiner der Hauptideen mehr beruhen, auf welche sie als auf ihre eigentliche Grundlage ursprünglich gebaut waren. Wer römisches Recht nur ein wenig genauer bearbeitet hat, der muß wahrnehmen, daß selbst das neueste von Justinian vorzüglich noch erweiterte System ohne die Grundlage der älteren Begriffe nicht dargestellt werden kann. Denn wann gleich die Bemerkung unläugbar ist, daß selbst manche Sätze des Neujustinianischen Rechts nicht mehr anwendbar seyn mögen, (obwohl auch hier die Gränzlinie der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines analogischen Gebrauchs derselben noch nicht gezogen ist, und schwerlich sobald gezogen werden dürfte!) so folgt doch daraus noch nicht, daß das übriggebliebene, noch heute anwendbare, römische Recht bloß dogmatisch ohne historischen Hülfgebrauch des älteren Rechts befriedigend erläutert werden könne. Noch weniger aber kann die Behauptung gültig seyn, daß dieses neuromische Recht, dessen ganze thetische und wissenschaftliche Grundlage doch immer auf älteren, in eine neue Gestalt übergegangenen oder sogar unverändert gebliebenen alt-römischen Verfassungsideen beruht, von diesen herrschenden Grundbegriffen getrennt werden dürfe, und daß bey unterschobenen veränderten Prämissen noch ein zusammenhängendes Gebäude richtig untergeordneter Folgesätze bleiben könne. Bey jeder Wissenschaft sollte einmal das erste Gesetz seyn,

sie aus ihren eigenthümlichen Gründen zunächst zu erläutern, vorausgesetzt, daß sie nicht eine ganz andere Wissenschaft werden soll, welches jedoch da nicht geschehen darf, wo der unveränderliche Stoff unabhängig von unserer Pri-
 matmeynung durchs Gesez gegeben ist. Und wie soll denn nun eine genueghende Darstellung des römischen Rechts möglich seyn, ohne des Verhältnisses zwischen prätorischem und Civilrecht zu erwähnen, auf welchem eine so grosse Menge practisch brauchbarer Rechtsätze beruht? Die bestimmten Grundsätze, so wie sie auf unabgeänderten Gesezen beruhen, müssen bleiben; es soll z. B. ein prätorisches Eigenthumsrecht bleiben, dessen Herr Krerschmann §. 196. sehr kurze Erwähnung thut, das eine noch jezo brauchbare publizianische Klage begründet; und doch sollen die Grundideen des Systems, so wie sie von den Urhebern desselben gedacht, und auf welche solche untergeordnete Sätze zurückgeführt wurden, hinweggenommen, an ihre Stelle entweder keine oder einige ganz allgemeine philosophische Principien gesetzt und als Grundlage des neuen Systems untergeschoben werden; ohne daran zu denken, daß so sehr viele römische Sätze positiven Ursprungs sind, und daß selbst die einfachen naturrechtlichen Aussprüche dieser Gesezgebung entweder in positive Formen eingekleidet, oder wenigstens in ein ganz eigenes Verhältnis zu wirklichen Civilrechtsätzen im positiven System gestellt wurden. Dis wäre der erste Einwurf gegen die Probe dieser neuen Darstellung, der unseres Ermessens eine unvermeidliche Folge des so gefassten Hauptgesichtspunctes seyn mußte. Wollte man aber auch die Richtigkeit desselben voraussetzen, so würden immer noch gegründete

Einwürfe gegen die Ausführung selbst übrig bleiben, und zwar gegen die Anwendung sowohl als gegen die Behandlung der einzelnen Materien. Eigenthum ist dem Verf. das erste Object des Rechtes; der Begriff, die Theile und Wirkungen desselben, die Arten es zu erwerben, sicher zu stellen, zu übertragen und zu verlieren, machen den Inhalt des ersten Theils aus. Wie nun diese allgemeine Bestimmungen des Eigenthums in Rücksicht auf einzelne Personen und Classen derselben oder auf besondere Sachen modificirt werden, die soll der zweyte Theil des allgemeinen Privatrechts beantworten, welcher Ehe = Familien = Vormundschaftsrecht, Rechte des Fiscus, der Städte, der Dörfer und ihrer Bewohner u. s. w. enthalten wird. Rec. kann noch nicht davon urtheilen, wie die Ausführung des zweyten Theils beschaffen seyn werde; indessen hält er sich vorläufig überzeugt, daß Ehe- und Familienrecht z. B. nicht als bloße Modification des Eigenthumsrechtes betrachtet werden können, sondern daß alle diese Personenrechte, wenn sie schon die allgemeinen Bedingungen enthalten, unter welchen einzelnen Subjecten gewisse, auch Vermögensbefugnisse zukommen sollen, einer eigenen Hauptidee untergeordnet seyen. An diesem ersten Theil aber zeigt es sich schon ganz deutlich, wie schwer oder vielmehr unmöglich es sey, unter einen besonderen Gesichtspunkt eine Menge von Rechtsfällen richtig zu ordnen, die nach ihrer ganzen Ableitung und dem ganzen Umfang ihrer Gegenstände unter allgemeineren Ideen stehen. Hier werden die Begriffe von Sachenrecht, von persönlichen und Realrechten alle auf die Idee von Eigenthum im bestimmteren Sinne reducirt, die Lehre von den einzel-

nen Conventionen nicht im Zusammenhange abgehandelt, sondern bloß den Unterabtheilungen des Eigenthumsrechtes untergeschoben, Fidejussion z. B. als ein Mittel der Eigenthumsicherheit behandelt, die persönlichen Rechte des Miethsmannes und des Commodatars in eigentlich grammatischer Verbindung mit der Miethsbrauchslehre dargestellt. Diß muß den unvermeidlichen Nachtheil haben, daß nicht nur die einfache Uebersicht dem Plan des Ganzen benommen wird, sondern auch durch die Hinweglassung der Objectenordnung eine Menge von wesentlichen Folgerungen derselben, die in der Bestimmung einzelner Rechtsmaterien liegen, entweder übersehen werden müssen, oder aus keinem vorausgeschickten gültigen Grunde erklärt werden können. Wenn z. B. der Miethsman mit seinem persönlichen Recht und der Usufructuar mit seinem Realrecht einander gleichgestellt werden, so muß es doch ohne den objectiven Unterschied dieser beyden Befugnisse unbegreiflich seyn, warum dieser eine Realklage auf den Gegenstand seines Mißbrauches hat, und jener nicht. Eine eben so schwere Bürde hat sich Herr Kretschmann dadurch auferlegt, daß er sein Gesetz, bloß heutiges Recht abzuhandeln, zu weit ausdehnte, und auf die Art bey mancher Rechtslehre das Interesse älterer Vorstellungen verkannte, wovon sich doch die Folgen im neuesten noch anzuwendenden Rechte unverkennbar in sehr vielen Fällen ausgedrückt haben. So kann die Contractenlehre, so wie sie ist, mit ihren auf die einzelne Contracte ausgedehnten Folgen keineswegs mit der Theorie der blossen Verträge vertauscht werden, wenn gleich die Letzteren insoferne von den Contracten nicht mehr verschie-

den sind, daß sie keine Klage hervorbringen. Wie will Herr Kretschmann z. B. den sehr practischen Satz, daß der Lauf durch den blossen erteilten Consens als consensueller Contract zu Stande gebracht werde, aus seiner Definition folgern, daß die *emptio venditio* ein *pactum* sey, *quo ab una parte res, ab altera pretium solvitur*? Auch in den einzelnen Materien scheint nicht immer die genaue Bestimmtheit der angegebenen Begriffe zu herrschen, die für ein Lehrbuch so gedoppelt nothwendig ist. Nur noch eine Probe vom *jure accrescendi*! §. 266. *Jus accrescendi -- in eo cernitur, ut si coheres adfuerit, iste vero ex varia ratione excludatur, ille qui jam suam partem accepit, istam vacuefactam etiam capiat.* Wo ist hier ein bestimmter die Sache erschöpfender Begriff? Findet dasselbe denn bloß bey dem Miterben, nicht auch bey dem Mitlegatar Statt? Rec. bedauert wirklich den vielen Fleiß, den Herr Kretschmann auf ein Buch von so einseitigem Zweck verwandte, der besonders in solchen Materien, wo die Ausführung nicht durch den allgemeinen Gesichtspunct litte, nicht selten zum Vortheil des Verf. hervorleuchtet. Er bedauert diesen Aufwand von Mühe um so mehr, wenn er bedenkt, daß der Verf. in einer Sphäre schrieb, wo die Zellfelde noch die Grundlage des civilistischen Unterrichtes ausmachen, daß er sich also wirklich schon durch das gefühlte Bedürfnis einer verbesserten Methode vom Gewöhnlichen vortheilhaft auszeichnete.
